Fragestellungen aus dem Chat Verlauf zum Webex Webinar „Digitale Antragstellung Kommunalinvestitionsbudget“

In welchem Zeitraum kann mit der Bewilligung der beantragten Vorhaben gerechnet werden?

Wenn der Antrag zeitnah im Portal gestellt wird und die Angaben mit der bereits geprüften Liste übereinstimmen, kann mit einer zügigen Bewilligung gerechnet werden. Es wird Ihnen rechtzeitig ein Bescheid vorliegen, um einen Auszahlungsantrag im Januar 2027 (erste Auszahlung) stellen zu können.

Sind Anträge bereits für 2029ff möglich?

Es sind nur Projekte für die 1. Tranche 2025 – 2028 zu beantragen.

Müssen in die Liste auch Vorhaben nach § 5 eingetragen werden?

In die Spalte 1040 (Höhe Bundesmittel nach LuKIFG) sind ausschließlich die zu beantragenden Mittel aus den Kommunalinvestitionsbudgets (§ 4 KomInvStärkVO) einzutragen. Die Mittel aus den Fachförderprogrammen nach § 3 Abs. 2 KomInvStärkVO sind in die Spalte 1042 (Höhe sonstige Landesmittel) einzutragen.

Ebenso erfolgt die Beantragung im SAB Portal. Mittel aus den o.g. Fachförderprogrammen sind als sonstige Landesmittel einzutragen.

Wo kann ich die Liste mit den schon gemeldeten Vorhaben einsehen?

Die KIB Liste wird beim Landkreis geführt und ist dort auch einsehbar.

Werden für Änderungsanträge neue Excel Listen ausgereicht.

Änderungen und Neuanträge werden in der laufenden Liste geführt.

Änderungen sind in Spalte 1048 der KIB Liste einzutragen.

Ist im Feld KomInv.Stärk-Mittel ggf. die Summe der Mittel nach §4 + erhoffte Cofinanzierung nach §5 (Straßenbau) einzutragen?

Nein, bitte tragen Sie ausschließlich die nach §4 KomInvStärkVO beantragten Mittel hier ein. Evtl. weitere Mittel sind unter sonstige Landesmittel bzw. sonstige Bundesmittel einzutragen

Können Kommunen selbständig Änderungen im Portal bis 15. Oktober 2026 vornehmen.

Nein. Alle Änderungsmeldungen und Neuanträge zum 15. Oktober 2026 sind in der Änderungsliste einzutragen.

Was passiert mit Maßnahmen die angemeldet aber nicht bis zum 31.12.2028 begonnen, durchgeführt und abgenommen sind

Der potentielle Bewilligungs-/Vorhabenzeitraum erstreckt sich bis 31.12.2042.

Wie kommt der Landkreis seiner koordinierenden Rolle nach?

Die Beantragungen zum 15.7.2026 und 15.10.2026 erfolgen zweistufig. Der Landkreis sammelt alle kommunalen Vorhaben, prüft und stellt die Liste zusammen, welche an die LDS übermittelt wird. Erst danach tragen die Antragsteller die Vorhaben ins Förderportal ein. Ab 2027 erhalten

die Landkreise eine Fachstellenfunktion im Förderportal. Über diese Funktion bestätigen die Landkreise die eingetragenen Vorhaben oder weisen sie zurück, falls sie nicht in dieser Form abgestimmt wurden. Für die Freischaltung dieser Fachstellenfunktion erfolgt eine gesonderte Information.

Was ist im Durchführungszeitraum bei Baumaßnahmen einzutragen, der Baubeginn oder der Beginn der Planung?

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar, kann bei Baumaßnahmen auch der Baubeginn zugrunde gelegt werden. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Zuweisungsfähigkeit des Sachinvestitionsvorhabens nicht entgegen.

Können im SAB Portal Hinweise auf die Spalten Nummern der Excelliste aufgenommen werden?

Nein. Im Portal gibt es keine Schnittstelle zur Excel Liste. Die Daten des Vorhabens müssen identisch zur Liste angegeben werden. Die Bezeichnung der Felder lässt den Rückschluss zur jeweiligen Tabellenspalte zu, sodass die Eintragung der bestehenden Vorhaben einfach möglich sein wird.

Wo kann ich die Aufstellung meiner Förderanträge im SAB Portal sehen?

Mit der Anmeldung (Mailadresse und Passwort) sind alle Anträge, Bescheide, Entscheidungen und Schriftverkehr einsehbar.

Was ist wenn sich die Vorsteuerabzugsberechtigung im laufenden Verfahren ändert?

Änderungen sind nach Kenntnis im SAB Portal im laufenden Verfahren möglich.

Sind Planungskosten für Investitionsmaßnahmen nicht zuweisungsfähig?

Dazu verweisen wir auf unsere Internetseite der LDS unter FAQ.
https://www.lds.sachsen.de/kib)

Ist es möglich mehrere Einzelinvestitionen unter 25 TEUR zu einer Gesamtmaßnahme über 250 TEUR zusammenzufassen?

Dazu verweisen wir auf unsere Internetseite der LDS unter FAQ.
(https://www.lds.sachsen.de/kib)

Sind Änderungs- / Neuanträge jeweils halbjährlich zum 15.4.und 15.10. möglich oder fortlaufend?

Änderungen oder Ergänzungen der Vorhabenlisten sind jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober eines Jahres zulässig. Diese Änderungen gelten zugleich als Antrag auf Änderung der betroffenen Bewilligungsbescheide sowie auf Bewilligung von neu aufgenommenen Vorhaben. Praktische Beispiele dafür könnten auch die Streichung oder der Abbruch von Maßnahmen sein.

Es ist der Bau eines Feuerwehrgerätehaus für 3 Mio. EUR in den Jahren 2026/2027 geplant. Die Gemeinde plant keine weiteren Maßnahmen für mehr als 250 TEUR in den folgenden Jahren. Wie können alle 3 Tranchen für diese Maßnahme genutzt werden, ohne dass die Gemeinde bis zur 3. Tranche (2033) das Geld komplett vorfinanzieren muss. Wie ist die 1. Tranche zu beantragen?

Wenn der Baubeginn für Herbst 2028 vorgesehen ist, kann die Beantragung des Gesamtvorhabens im ersten Vierjahreszeitraum erfolgen, sofern das Budget dies zulässt. Wenn eine Vorfinanzierung durch den Vorhabenträger möglich ist, könnte auch so vorgegangen werden, dass in den vorangehenden Förderperioden entsprechende Mittel aus dem Budget zurückgehalten werden, die dann in das Budget des Folgezeitraums übertragen werden. Dort können dann die „angesammelten“ Mittel bewilligt werden. Im kreisangehörigen Raum ist ein solches Vorgehen zwischen Landkreis und SSG-Kreisverband abzustimmen.

Kann die Erklärung, dass die Finanzierung gesichert ist, nachgeholt werden (nach Bestätigung HHP 2027/28)?

Sofern Drittmittel (§ 5, § 6 KomInvStärkVO) eingesetzt werden sollen, aber noch keine Fömi Zusage erfolgt ist, wie soll damit umgegangen werden? Ist der ursprüngliche Antrag jetzt im Förderportal zu stellen und später einen Änderungsantrag mit Änderung der Förderhöhe, des Gesamtvolumens und der Drittmittel oder erst die Drittmittelzusage abwarten?

Im Förderportal muss bestätigt werden, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Erst dann kann der Antrag abgeschlossen und abgeschickt werden. Auch muss die Höhe der zu beantragenden Mittel feststehen, da es sich bei der Zuweisung nach §4 KomInvStäkVO um eine Festbetragsfinanzierung handelt. Bitte stellen Sie Ihren Antrag im Förderportal erst dann, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Kann das Kommunalinvestitionsbudget auch für die Finanzierung von Eigenmitteln genutzt werden, wenn die Maßnahme bereits durch FöRi GanzInvest Mitteln gefördert werden. Wenn sich u.a. abzeichnet, dass sich die Eigenmittel aufgrund von Preissteigerungen oder unvorhergesehene Mehrausgaben erhöhen?

Eine Kumulierung mit sonstigen Bundes- und Landesmitteln ist möglich. Bitte weisen Sie dies entsprechend in Ihrem Antrag aus.